

HYGIENE- & SCHUTZKONZEPT



Stand: 23.11.2021

Inhalt

Allgemeine Hinweise	3
Angebote	4
Gruppen & Kreise	4
Angebote mit Übernachtung.....	6
Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement	6
Hinweise für die Einrichtung	8

Allgemeine Hinweise

- Händehygiene: Mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen; Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht anfassen, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase.
- Niesen / Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher (danach ist Händewaschen erforderlich), die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen weg drehen.
- Zuhause bleiben, wenn Krankheitszeichen wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen auftreten, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten könnten.
- Risikogruppen schützen: Kontakt zu besonders gefährdeten Menschen vermeiden.

Aktuelle und weiterführende Informationen:

- Robert-Koch-Institut: www.rki.de
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/>
- Bundesgesundheitsministerium:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Informationsangebot der baden-württembergischen Landesregierung mit aktuellen Rechtsgrundlagen: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- Informationen für die Jugendarbeit: www.ljrbw.de

Zuständiges Gesundheitsamt: **Landratsamt Karlsruhe**
Gesundheitsamt
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sämtliche folgende Punkte beziehen sich auf die Angebote bzw. Gruppen und Kreise des **CVJM Spielberg e.V.** Sämtliche rechtliche Verweise beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO). Die ebenfalls zitierte Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit, wird mit CoronaVO KJA-JSA abgekürzt.

Angebote

Bei allen Angeboten werden die allgemeinen Vorgaben, die für das Gemeindehaus Spielberg oder andere Veranstaltungsorte gelten, beachtet und eingehalten (siehe Hinweise zur Einrichtung).

Gruppen & Kreise

Ab sofort gilt für alle Gruppen und Kreise die 2G-Regel: Die Teilnahme / Mitarbeit ist somit nur für Geimpfte oder Genesene erlaubt – eine Ausnahme bilden Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden:

Geimpft & Genesen

Für geimpfte und genesene Personen gilt der einmalige Nachweis über eine vollständige Impfung (einmalig in Kontaktliste zu vermerken) oder eine Genesung, die nicht länger als 6 Monate zurückliegt (auch in Kontaktliste zu vermerken).

Getestet

Für Schüler gilt das Vorzeigen des Schülersausweises als Testnachweis.

Teilnahmebedingungen

Personen, die sich u.U. mit dem Coronavirus angesteckt haben (Verdachtsfall reicht aus), dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Dies umfasst Personen:

- die im Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen.

Teilnehmende müssen rechtzeitig **informiert** werden über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände und einen Hinweis auf gründliches Händewaschen auf den Toiletten. Daher wird mit den Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung die Verhaltensregeln durchgegangen.

Durch § 6 CoronaVO müssen zur **Datenerhebung** folgende Daten von den Teilnehmenden erhoben werden:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Diese Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.

Die zur Datenerhebung verpflichteten Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme der Veranstaltung auszuschließen. Dies betrifft ebenfalls Minderjährige, deren Erziehungsberechtigte die Kontaktdaten verweigern.

Abstandsregelungen

- Innerhalb einer festen Gruppe besteht die Abstandsempfehlung nach § 2 Abs. 1 CoronaVO nicht. Zwischen unterschiedlichen Gruppen gilt diese Abstandsempfehlung dennoch.
- Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel von § 2 Abs. 2 CoronaVO für das gesamte Angebot. Bei Angeboten mit unter 100 Teilnehmenden wird empfohlen, zu prüfen, ob innerhalb des Angebots feste Gruppen von max. 30 Personen gebildet werden können.

Man kann **Fahrgemeinschaften** gründen. Hierfür gibt es keine bestimmten Regeln, wir empfehlen jedoch, Masken zu tragen. Wenn die Fahrgemeinschaft, z.B. in einem Kleinbus, privat (z.B. von den Eltern) organisiert ist, gelten keine Regeln. Eltern bitten wir beim Bringen und Abholen im Auto zu bleiben.

Gesangseinlagen sollten am besten in den Außenbereich verlagert werden. Dabei wird der Mindestabstand zueinander eingehalten. Wird im Inneren gesungen, gilt die Maskenempfehlung.

Die Anforderungen des Arbeitsschutzes der haupt- und ehrenamtlichen Betreuenden werden eingehalten, indem sie umfassend informiert und unterwiesen werden, insbesondere mit Hinweisen auf die Corona-Pandemie bedingten Änderungen. Außerdem wird den Betreuenden die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen gegeben sowie eine Mund-Nasen-Bedeckung bereitgestellt. Betreuende, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 besteht, dürfen nicht eingesetzt werden.

Angebote mit Übernachtung

Die hier aufgeführten Punkte gelten insbesondere für die WG mit Jugendlichen, sind aber darüber hinaus auch auf andere entsprechende Angebote anzuwenden.

- Da die WG im ev. Gemeindehaus Spielberg stattfindet, welches kein Beherbergungsbetrieb ist, ist die Unterkunft wie ein Zeltlager zu betrachten (vgl. § 3 CoronaVO KJA-JSA sowie die Empfehlungen „Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushaltes“).
- Es gelten dieselben Regelungen wie bei den Gruppen & Kreisen.
- Vor Ankunft der Teilnehmer werden Hinweise mit den allgemeinen Hygieneregeln als Erinnerung aufgehängt und zusätzliche Hinweise mit den Sonderregeln für diesen Ort an entsprechenden Stellen (Sanitäreinrichtungen, Küche, ...) platziert.
- Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen und Handkontaktflächen wie Armlehnen, Haltegriffe, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume, werden mindestens einmal täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert. Die Reinigungen werden protokolliert. Zusätzlich wird auf den Sanitäreinrichtungen Desinfektionsmittel zur Reinigung der Toiletten zur Verfügung gestellt und die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dieses zu nutzen.
- Um rund um die Uhr gewährleisten zu können, dass ein Kind zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus gefahren werden kann, wird an jedem Tag ein Mitarbeitender als fester Fahrdienst eingeteilt. Sollte ein Kind ins Krankenhaus gebracht werden müssen, wird es von einem Betreuenden begleitet (beide sitzen auf der Rückbank). Während der Fahrt tragen Fahrer, Betreuender und Teilnehmender einen Mundschutz.
- Weitere geltende Maßnahmen werden hier aufgrund ihres Detail-Grads nicht aufgeführt. Im Vorfeld wird das lokal zuständige Gesundheitsamt und das lokal zuständige Ordnungsamt über den Zeitraum und Ort des Angebots, die Teilnehmerzahl und die Ansprechperson informiert.

Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement

Allgemein

- Die allgemeinen Standards des Robert Koch-Instituts zur Prävention gelten auch für die Durchführung der Angebote.
- Außerhalb des Angebots gelten die Kontakt-, Abstands- und Hygieneregeln des Landes Baden-Württemberg.

Präventionsmaßnahmen

- Im Vorfeld des Angebots werden alle Personen (Teilnehmende und deren Erziehungsberechtigte sowie Betreuende) über Covid-19, die Ansteckungswege und Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, aktuelle Fallzahlen und Schutzmaßnahmen aufgeklärt. Dies geschieht in einer zielgruppenangemessenen Form.
- Hygienepläne und -maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.
- Für jedes Angebot des CVJM Spielbergs werden individuell Verantwortliche definiert:
 - Präventions- und Ausbruchsmanager (verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter)

- Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten (diese Personen dürfen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben)

Ausbruchsmangement

- Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19 sind zu beachten:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html
- Der folgende Ablauf für den Umgang mit einem COVID-19-Ausbruch ist unbedingt einzuhalten.:

Umgang beim Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung: Wenn während der Freizeit eine Person Symptome entwickelt, die auch den Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung nahelegen könnten, muss mit der Person ein Arzt unverzüglich aufgesucht und das lokal zuständig Gesundheitsamt zunächst nur über den Arztbesuch informiert werden. Beim Kontakt mit dem Arzt sind ggf. Informationen zu Vorerkrankungen weiterzugeben. Die Anweisungen des Arztes sind zu befolgen. Die Person ist von anderen Teilnehmenden zu isolieren bis zur Klärung des Verdachtsfalls.

Entwickeln in zeitlicher Nähe zueinander mehrere Personen Symptome, ist das lokal zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren. Beim Kontakt mit dem Gesundheitsamt sind auch ggf. Informationen zu Vorerkrankungen der Betroffenen unbedingt weiterzugeben. In diesem Fall sind neben den Personen mit Symptomen auch diejenigen zu isolieren, die gemeinsam in einem Raum übernachtet haben.

Falls der erste Verdachtsfall bzw. weitere Verdachtsfälle ärztlich bestätigt wurden, ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Dieses veranlasst dann gemeinsam mit der zuständigen Ortspolizeibehörde die nächsten Schritte. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden über das weitere Vorgehen sind die bestätigten Verdachtsfälle weiterhin von anderen zu separieren. Den Weisungen der Gesundheitsämter bzw. der zuständigen Ortspolizeibehörden ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.

Kontaktpersonen werden entsprechend des Expositionsrisikos durch das Gesundheitsamt eingestuft. Enge Kontaktpersonen sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle sowie enge Kontaktpersonen müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Auch mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, sind zu informieren.

Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanger erste Ansprechperson.

Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls entscheidet ausschließlich das lokal zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Ortspolizeibehörde über zu treffende Maßnahmen inklusive des Abbruchs des Angebots. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall

- Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich.

Hinweise für die Einrichtung

- Alle genutzten Räume/Türen/Gegenstände/Flächen/Sanitäreanlagen werden desinfiziert. Dabei wird auch Seife, Papiertücher sowie Desinfektionsmittel aufgefüllt. Die Reinigung wird protokolliert.
- Mehrmals am Tag werden die genutzten Räume gelüftet.
- **Alle** Mitarbeitenden achten auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und weisen die Teilnehmenden gegebenenfalls darauf hin.
- Es wird auf die Begrenzung der Personenanzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und der Umsetzung der Abstandsregeln geachtet.